



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München

Az. 651ppb/006-2021#005
Datum: 20.06.2022

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Änderung Bahnübergang "Altmann"“

**in der Gemeinde Wolnzach
im Landkreis Pfaffenhofen**

Bahn-km 6,385 bis 6,545

der Strecke 5383 Rohrbach(Ilm), W 52W8 - Wolnzach Markt

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Regionalbereich Süd
Sandstraße 38-40**

90443 Nürnberg

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Besondere Entscheidungen	6
A.3.1	Konzentrationswirkung	6
A.4	Nebenbestimmungen	7
A.4.1	Abweichungen vom Regelwerk	7
A.4.2	Allgemeines	7
A.4.3	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	7
A.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege/Artenschutz	7
A.4.5	Immissionsschutz	9
A.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	12
A.4.7	Denkmalschutz	15
A.4.8	Brand- und Katastrophenschutz	15
A.4.9	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	15
A.4.10	Leitungen Dritter	15
A.4.11	Straßen, Wege, Zufahrten	17
A.4.12	Baudurchführung	17
A.4.13	Baustellenkontrollen	17
A.4.14	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	17
A.4.15	Unterrichtungspflichten	17
A.5	Anzeige der Fertigstellung, Vollzugskontrolle	18
A.6	Zusagen der Vorhabenträgerin	18
A.7	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	18
A.8	Sofortige Vollziehung	18
A.9	Gebühr und Auslagen	18
B.	Begründung	19
B.1	Sachverhalt	19
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	19
B.1.2	Verfahren	19
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	21
B.2.1	Rechtsgrundlage	21
B.2.2	Zuständigkeit	22
B.3	Umweltverträglichkeit	22
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	22
B.4.1	Planrechtfertigung	22
B.4.2	Abweichungen vom Regelwerk	23
B.4.3	Variantenentscheidung	24

B.4.4	Wasserhaushalt/Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	25
B.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege/Artenschutz.....	25
B.4.6	Immissionsschutz.....	27
B.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	30
B.4.8	Denkmalschutz.....	30
B.4.9	Brand- und Katastrophenschutz	31
B.4.10	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	31
B.4.11	Leitungen Dritter.....	31
B.4.12	Straßen, Wege, Zufahrten	31
B.4.13	Kampfmittel	32
B.4.14	Baudurchführung.....	32
B.4.15	Baustellenkontrollen	32
B.4.16	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	32
B.4.17	Vollzugskontrolle	32
B.5	Gesamtabwägung	33
B.6	Sofortige Vollziehung	34
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	34
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	35

Auf Antrag der DB Netz AG , Regionalbereich Süd (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Änderung Bahnübergang "Altmann"“, in der Gemeinde Wolnzach, im Landkreis Pfaffenhofen, Bahn-km 6,385 bis 6,545 der Strecke 5383, Rohrbach(II), W 52W8 - Wolnzach Markt, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Ergänzungen, Änderungen und Nebenbestimmungen/ genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Erneuerung des Bahnübergangs
- Neubau eines Geh- und Radfahrwegs im I. und II. Quadranten
- landschaftspflegerische Begleitplanung einschließlich eines Maßnahmenkonzepts

Bzgl. einer differenzierten Auflistung der Teilmaßnahmen wird auf Kapitel B.1.1 dieser Plangenehmigung und auf die Ziffern 1 und 5 des Erläuterungsberichts (siehe A.2) verwiesen.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 21.06.2021, 35 Seiten	genehmigt
2	Übersichtspläne	nur zur Information
2.1	Übersichtskarte Planungsstand: 02/2021, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
2.2	Übersichtslageplan Planungsstand: 02/2021, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
3	Lageplan Planungsstand: 09/2021, Maßstab 1 : 500	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 15.06.2021, 7 Blätter	genehmigt
5	Grunderwerbsplan Planungsstand: 06/2021, Maßstab 1 : 500	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 14.06.2021, 3 Seiten zzgl. Abkürzungsverzeichnis	genehmigt
7	Bahnübergänge	
7.1	Kreuzungsplan Planungsstand: 09/2021, Maßstab 1 : 200	genehmigt
7.2	Markierungs- und Beschilderungsplan Planungsstand: 09/2021, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
7.3	Schleppkurvenplan Planungsstand: 09/2021, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
7.4	Kreuzungsplan Straßenplanung Planungsstand: 09/2021, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
7.5	Streuwinkelplan Planungsstand: 09/2021, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
7.6	Verkehrszählung Planungsstand: 14.06.2021, 63 Seiten	nur zur Information
8	Höhenplan Planungsstand: 02/2021, Maßstab 1 : 200	genehmigt
9	Querschnitt Planungsstand: 02/2021, Maßstab 1 : 100	genehmigt
10	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan Planungsstand: 02/2021, Maßstab 1 : 500	genehmigt
11	Kabel- und Leitungslageplan Planungsstand: 02/2021, Maßstab 1 : 500	genehmigt
11.1	Kabel- und Leitungslageplan Detail 1 zur Unterlage 11 Planungsstand: 02/2021, Maßstab 1 : 200	genehmigt
12	Trassierungslageplan Planungsstand: 02/2021, Maßstab 1 : 500	genehmigt
13	Baugrundgutachten Planungsstand: 14.06.2021, 37 Seiten zzgl. 3 Anlagen	nur zur Information
14	Umwelt	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
14.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter Artenschutzprüfung Planungsstand: 14.06.2021, 23 Seiten	genehmigt
14.2	Maßnahmenblätter Planungsstand: 14.06.2021, 10 Maßnahmen auf 20 Seiten	genehmigt
14.3	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Planungsstand: 06/2021, Maßstab 1 : 250	genehmigt
14.4	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Planungsstand: 06/2021, Maßstab 1 : 250	genehmigt
15	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Planungsstand: 14.06.2021, 39 Seiten	nur zur Information
16	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung Planungsstand: 14.06.2021, 46 Seiten zzgl. Anlagen	nur zur Information
17	BoVEK-Kurzkonzept Planungsstand: 29.04.2020, 7 Seiten zzgl. 3 Seiten Anlagen	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm betroffenen öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Abweichungen vom Regelwerk

A.4.1.1 Zustimmung im Einzelfall (ZiE)

Die Zustimmung im Einzelfalls für die Verwendung einer Sonderweichenform EW 49-150-1:5,515 auf der Strecke Rohrbach (II)m) – Wolnzach, Anschluss Fa. Altmann wurde mit Bescheid vom 28.07.2021, Gz. 215.5-215izbo/005-2101#052-(557/21-ZiE) erteilt.

Die darin angeordneten Nebenbestimmungen und Hinweise hat die Vorhabenträgerin im Zuge der Realisierung des Vorhabens zu beachten und umzusetzen.

A.4.2 Allgemeines

A.4.2.1 Der Baubetrieb ist grundsätzlich so zu gestalten, dass weder der Boden noch das Grundwasser nachteilig beeinflusst oder verunreinigt werden kann.

A.4.3 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

A.4.3.1 Die Antragstellerin hat die gesamte Baumaßnahme plan- und sachgemäß nach den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen (hier insbesondere diejenigen des Gewässerschutzes) und den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Sicherheitstechnik auszuführen.

A.4.3.2 Während der Durchführung der Bauarbeiten ist äußerste Sorgfalt beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu wahren. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Schmier- bzw. Treibstoffe in den Untergrund gelangen. Es darf daher nur mit technisch einwandfreien Maschinen gearbeitet werden.

A.4.3.3 Aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse (Grundwasser laut Baugrundgutachten ab ca. 2 m unter GOK zu erwarten) können bei tieferen Gründungsmaßnahmen ab ca. 2 m unter GOK Bauwasserhaltungen erforderlich werden. Diese sind unter Vorlage ausreichender Unterlagen rechtzeitig vorher im wasserrechtlichen Verfahren bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

A.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege/Artenschutz

A.4.4.1 Beginn und Abschluss der Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, anzuzeigen.

A.4.4.2 Die im Erläuterungsbericht (siehe A.2) unter den Ziffern 9.2 und 9.3 sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) aufgeführten Vermeidungs-, Verminderungs-

Rekultivierungs-, Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen sind ausnahmslos umzusetzen. Sie sind so auszuführen, wie sie unter den Ziffer 9.2 - 9.3 des Erläuterungsberichts bzw. unter Ziffer 6 des LBP's dargestellt sind, soweit in den nachstehenden arten- und naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen keine davon abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen sind. Abweichende oder ergänzende Regelungen in den nachstehenden Nebenbestimmungen gehen den Angaben in den Antragsunterlagen vor. Dies betrifft insbesondere die strukturelle Vergrämung von Reptilien, das Aufstellen von Reptilienschutzzäunen, das Einrichten von Bautabuzonen, die Kontrolle bzw. den Abfang/die Umsiedelung von Reptilien sowie die im LBP beschriebenen Bodenschutzmaßnahmen.

A.4.4.3 Die natur- und artenschutzfachlichen Nebenbestimmungen sind durch fachlich qualifiziertes Personal, analog zu den Anforderungen an eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung (nach Maßgabe des Umweltleitfadens Teil VII des Eisenbahn-Bundesamtes), durchzuführen bzw. zu kontrollieren. Die Umweltbaubegleitung (UBB) ist der Unteren Naturschutzbehörde und dem Eisenbahn-Bundesamt namentlich (inkl. Kontaktdaten) zu benennen. Der Unteren Naturschutzbehörde ferner Erreichbarkeit und fachliche Qualifikation der beauftragten Person vor Baubeginn mitzuteilen.

A.4.4.4 Maßnahmen vor Baubeginn

A.4.4.5 Rodungen von Gehölzen dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit, d. h. nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September, durchgeführt werden.

A.4.4.6 Maßnahmen während des Baubetriebs

A.4.4.7 Bei der Baudurchführung sind die einschlägigen technischen Regelwerken (z.B. DIN 18 920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, RAS-LP 4 „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“) zu beachten.

A.4.4.8 Die Untere Naturschutzbehörde ist bei auftretenden Problemen rechtzeitig einzubinden.

A.4.4.9 Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten

A.4.4.10 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der ursprüngliche (begrünte) Zustand der Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen wiederherzustellen.

A.4.4.11 Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind zeitnah, spätestens 12 Monate nach Fertigstellung der technischen Anlagen, fertigzustellen.

A.4.4.12 Nach Abschluss der Bau- und sonstigen Maßnahmen ist durch eine qualifizierte Fachkraft eine Erfolgskontrolle der fachgerechten Umsetzung der landschaftspflegerischen Arbeiten durchzuführen. Das Ergebnis der Erfolgskontrolle ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, schriftlich mitzuteilen.

A.4.5 Immissionsschutz

Es sind folgende Maßnahmen zur Minderung bauzeitlicher Immissionen zu treffen:

- A.4.5.1** Rechtzeitig vor dem anvisierten Baubeginn sind die betroffenen Anwohner, der Markt Wolnzach und die Untere Immissionsschutzbehörde über die Baumaßnahmen, insbesondere den geplanten Baubeginn, die Dauer und das geplante Ende der Baumaßnahmen, die angewandten Bauverfahren sowie die Durchführungszeiten besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten sowie die zu erwartenden Lärmeinwirkungen, umfassend zu informieren. Ferner ist über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen aufzuklären. Die Baumaßnahmen sind ferner ortsüblich bekannt zu geben. Alle separaten Abweichungen vom Zeitplan sind ebenfalls mitzuteilen.
- A.4.5.2** Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen“ (AVV-Baulärm) anzuwenden und dementsprechend gegebenenfalls notwendige (weitergehende) Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen.
- A.4.5.3** Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm bzw. Minimierung der Lärmeinwirkungen sind die Möglichkeiten der Schallminderung voll auszuschöpfen.
- A.4.5.4** Es ist bereits bei der Vergabe der Bauleistung darauf zu achten, dass die derzeit auf dem Markt befindlichen emissionsärmsten Maschinen eingesetzt werden (siehe 28. BImSchV).
- A.4.5.5** Es ist sicherzustellen, dass ausschließlich Bauverfahren und -geräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen. Der Einsatz lärmarmen Baumaschinen ist entsprechend der 32. BImSchV zu gewährleisten.
- A.4.5.6** Die eingesetzten Baumaschinen haben den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II, geändert durch die Richtlinie 2005/88/EG zu entsprechen.
- A.4.5.7** Die Baustelle ist zur vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots zu planen, einzurichten und zu betreiben. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche und Erschütterungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Hierzu zählen u. a. zusätzliche betriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen im Einzelfall (Pausen, Ruhezeiten, Betriebsweise, usw.) sowie umfangreiche Instruktionen der Arbeiter, insbesondere der Maschinenführer. Schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, sind zu unterlassen. Die nach dem Stand der Technik unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Unnötige bzw.

vermeidbare Geräusche auf der Baustelle sind zu unterlassen (z.B. unnötiges Laufenlassen von LKWs bzw. Baumaschinen im Leerlauf über eine längere Zeit).

- A.4.5.8** Die lärmintensiven Arbeiten sind unter der Verwendung von geräuscharmen Baumaschinen und -verfahren auf den Tageszeitraum zu beschränken. Gemäß Ziffer 9.5.5 des Erläuterungsberichts ist auf Nacharbeiten im Zeitraum 20:00 bis 07:00 Uhr zu verzichten.
- A.4.5.9** Lärmintensive (Gleis-)Bauarbeiten sind gemäß Ziffer 9.5.5 des Erläuterungsberichtes auf eine durchschnittliche Betriebsdauer von 8 Stunden im Tageszeitraum (7:00 – 20:00 Uhr) zu beschränken.
- A.4.5.10** Zur Sicherung der Baustelle vor Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb sind nur automatische Warnsysteme (Rottenwarnanlagen) zu verwenden, deren Warnsignalgeber über eine automatische Pegelanpassung (APA) verfügen. Der Schallpegel der Warnsignalgeber darf an der unteren Grenze des Dynamikbereiches der automatisierten Pegelanpassung maximal 97 dB (A) erreichen.
- A.4.5.11** Die Vorhabenträgerin hat einen Immissionsschutzbeauftragten/ Lärmschutzbeauftragter (anerkannter Sachverständiger für Schall- und Erschütterungsfragen) einzusetzen, der die Baustelle schall- und erschütterungstechnisch überwacht und ggf. notwendige Minderungsmaßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft anordnet. Dieser steht auch als Ansprechpartner/Schlichtungsstelle für die betroffene Bevölkerung bzw. deren Vorabinformation bei bevorstehenden Belästigungen vor Ort zur Verfügung. Der Immissionsschutzbeauftragte ist örtlich bekanntzugeben und dessen Erreichbarkeit sicherzustellen.
- A.4.5.12** Die Vorhabenträgerin hat den Immissionsschutzbeauftragten vor Baubeginn dem Eisenbahn-Bundesamt schriftlich zu benennen (Name, Telefon- und Faxnummer).
- A.4.5.13** Die Vorhabenträgerin hat durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass im Rahmen des Vorhabens keine unzumutbaren Staubimmissionen auf die Nachbarschaft einwirken. Staubemissionen sind sowohl durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Staubbegrenzung bei den eingesetzten Maschinen und Arbeitsprozessen als auch durch organisatorische Maßnahmen bei Betriebsabläufen soweit wie möglich zu begrenzen.
- A.4.5.14** Hinsichtlich der erschütterungstechnischen Auswirkungen während der Bauzeit sind die Maßgaben der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“, Teil 2 (Einwirkung auf Menschen in Gebäuden) und Teil 3 (Einwirkungen auf bauliche Anlagen) zu beachten und dementsprechend gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zu ergreifen.

A.4.5.15 Für von erschütterungsintensiven Bautätigkeiten betroffene Gebäuden (im Wesentlichen in einem Abstand kleiner 30 m) ist eine gebäudetechnische Beweissicherung vor bzw. nach Ende der Baumaßnahmen durchzuführen.

A.4.5.16 Hinweis:

Lärm-/ und/oder erschütterungsintensive Bauarbeiten zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen sind auf das betrieblich unumgängliche Maß zur Aufrechterhaltung des Bahnverkehrs zu beschränken und ortsüblich rechtzeitig bekannt zu geben.

Dem Eisenbahn-Bundesamt sind solche Bauarbeiten möglichst frühzeitig vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige soll folgende Angaben beinhalten:

Bauort (km-Angabe „von ... bis ...“),

Dauer der Arbeiten,

Bauleiter mit Telefonnummer sowie

Ggf. geplante Maßnahmen zum Schutz der Anwohner.

Die Notwendigkeit der Nacht- bzw. Sonn- und Feiertagsarbeit ist in der vorgenannten Anzeige nachvollziehbar zu begründen.

Hinweis: Sofern für Baumaßnahmen an Sonn- und Feiertagen eine Befreiung nach dem Bayerischen Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – GTG) erforderlich sein sollte, ist diese beim Markt Wolnzach einzuholen.

A.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

A.4.6.1 Sollten im Planungsbereich Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen bzw. schädliche Bodenveränderungen bekannt werden, sind diese in Absprache mit dem Landratsamt Pfaffenhofen und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt mit geeigneten Methoden zu erkunden, abzugrenzen und ggf. sanieren zu lassen. Mit den Untersuchungen sind Sachverständige der Untersuchungsstellen mit einer Zulassung nach der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern (VSU) zu beauftragen.

A.4.6.2 Es sind die aktuellen Fassungen des Verfüll-Leitfadens heranzuziehen.

A.4.6.3 Während des gesamten Baubetriebes, beim Lagern von Bau- und Aushubmaterialien, ist darauf zu achten, dass Abschwemmungen sowie der Eintrag von Stoffen

etc., die den Boden und das Grundwasser nachteilig beeinflussen oder verunreinigen, nicht zu besorgen sind.

- A.4.6.4** Die Baustelle ist so zu betreiben, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen können. Deshalb sind z.B. Baumaschinen und Baugeräte gegen Öl- und Treibstoffverluste zu sichern.
- A.4.6.5** Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass weder Vermischung mit Bodenmaterial noch dessen Beeinträchtigung erfolgen kann.
- A.4.6.6** Sämtliche beim Rückbau bzw. beim Abriss anfallenden Abfälle/Abbruchmaterialien bzw. anfallender Aushub sind ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu separieren, zwischenzulagern, zu deklarieren und entsprechend den geltenden, insbesondere den abfallwirtschaftlichen Vorschriften, schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.
- A.4.6.7** Das anfallende Aushub und Abbruchmaterial sowie sonstigen auf der Baustelle anfallenden Abfälle und durch Klassifizierung abgetrennte Materialien sind nach den einschlägigen Vorschriften - insbesondere des Bundesbodenschutzgesetzes und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) - zu verwerten bzw. beseitigen. Soweit sie entsprechend den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) nicht wiederverwertet werden können, sind sie ordnungsgemäß und schadlos nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde zu beseitigen. Die nach der Nachweisverordnung gegebenenfalls erforderlichen Nachweise sind zu führen.
- A.4.6.8** Aushubmaterial ist gegen Wind- und Wasserverfrachtung zu sichern. Die Zwischenlagerung von belastetem Abbruchmaterial hat so zu erfolgen, dass bei länger anhaltenden Niederschlägen Oberflächenwasser nicht auf zwischengelagerte Haufwerke einwirken kann. Erforderlichenfalls sind geeignete Vorkehrungen treffen (z.B. Abdecken mit stabilen Folien/Planen (PE-Folien) bzw. sturmsicheres Fixieren von zwischengelagerten Haufwerken), um mögliche Schadstoffverfrachtungen durch Ausschwemmen und Auswaschungen zu verhindern.
- A.4.6.9** Im Zuge der Erdaushubmaßnahmen anfallender Bodenaushub ist entsprechend dem Grad der Belastung unter Berücksichtigung der maßgeblichen Regelwerke und Vorschriften (TR LAGA M20 und StMUG-Eckpunktepapier) wiederzuverwerten.
- A.4.6.10** Bei sämtlichen Aushubmaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen und sonstigen, bestehenden, baulichen Anlagen (Verkehrsflächen, Fundamente) und Aufschüttungen ist eine fachlich qualifizierte Aushubüberwachung durchzuführen. Die Aushubüberwachung hat sich an den einschlägigen Anforderungen der TR LAGA M 20, die Probenahme von Haufwerken hat sich an den Vorgaben des Merkblattes der LAGA PN 98 zu orientieren. Bei Bodenmaterial ist in der Regel die Fraktion < 2 mm zu un-

tersuchen. Soweit Schadstoffe an größeren Fraktionen gebunden sein können (Schlacken etc.) sind dies in die Untersuchung einzubeziehen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren und der Abfallbehörde vorzulegen.

A.4.6.11 Verunreinigtes Aushubmaterial sowie kontaminierte Baurestmassen sind vor Ort zu separieren, möglichst auf befestigter Fläche bereitzustellen und abfalltechnisch untersuchen zu lassen sowie bis zur endgültigen Verwertung/Entsorgung gegen Auswaschungen durch Niederschlagswasser z.B. mittels Folienabdeckung zu schützen.

A.4.6.12 Abfälle zur Verwertung (z. B. leere Gebinde, Verpackungsmaterialien und dergleichen) dürfen nicht lose und vor Witterungseinflüssen ungeschützt im Freien gelagert werden. Sie sind einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Die einschlägigen Vorschriften zum Grundwasser- und Gewässerschutz sowie die abfallrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

A.4.6.13 Gefährliche Abfälle sind von anderen Abfällen getrennt zu halten. Der gewerbsmäßige Transport der gefährlichen Abfälle darf nur von Fachunternehmen vorgenommen werden, die im Besitz einer gültigen Transportgenehmigung sind. Die Bestimmungen der Nachweisverordnung (NachwV) in der jeweils gültigen Fassung sind hierbei zu beachten.

A.4.6.14 Sofern Altschotter zurück gebaut wird, sind die Vorgaben des LfU-Merkblattes Nummer 3.4/2 „Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Gleisschotter und sonstigen Gleisbaustoffen“ (aktuelle Fassung) zu beachten. Anfallender Ausbauasphalt ist gemäß den Vorgaben des LfU-Merkblattes Nummer 3.4/1 „umweltfachliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Straßenaufbruch - Ausbauasphalt und pechhaltige Straßenaufbruch“ (aktuelle Fassung) zu verwerten bzw. zu entsorgen. Betonbruch ist vorrangig einer zugelassenen Recyclinganlage zuzuführen. Falls dies der Belastungsgrad nicht erlaubt, ist das Material ordnungsgemäß abfallrechtlich zu beseitigen bzw. zu entsorgen.

A.4.6.15 Die anfallenden Holzschwellen sind ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

A.4.6.16 Bei einer etwaigen Zwischenlagerung von auszubauendem Material ist sicherzustellen, dass die Zwischenlagerung entsprechend der einschlägigen Vorschriften und Regelwerk durchgeführt wird. Die Entsorgung bzw. Zwischenlagerung ist zu überwachen und zu dokumentieren.

A.4.6.17 Die Zwischenlagerung von belastetem (Abbruch-)Material ist so durchzuführen, dass keine Schadstoffe in den Untergrund gelangen können (z.B. durch dichte Container, Folien, etc.).

A.4.6.18 Sollte es durch die Nutzung der Baustelleneinrichtungsflächen zu schädlichen Bodenveränderungen kommen, sind diese zu beseitigen und eine Beweissicherung

der Fläche durchzuführen. Der ursprüngliche Zustand der Flächen ist nach dem Abschluss der Arbeiten wiederherzustellen.

A.4.7 Denkmalschutz

Falls durch die Baufirmen oder andere am Bau beteiligten Personen archäologische Befunde entdeckt werden sollten, ist dies dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu melden (Art. 8 Absatz 1 BayDSchG).

A.4.8 Brand- und Katastrophenschutz

Um nachteilige Veränderungen des Überschwemmungsgebietes bei HQ_{extrem} zu vermeiden, ist darauf zu achten, dass sich keine maßgeblichen Änderungen an den Höhenlagen ergeben.

A.4.9 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Rechtzeitig vor Baubeginn ist mit von der Baumaßnahme betroffenen Leitungsträgern Kontakt aufzunehmen, um die im Einzelnen notwendigen Maßnahmen zur Verlegung bzw. zum Schutz von Leitungen und Kabeln vor etwaigen Beschädigungen durch den Baubetrieb einvernehmlich abzustimmen.

A.4.10 Leitungen Dritter

A.4.10.1 Infrastrukturleitungen sind, soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, während der Bauzeit in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern (Spartenträgern) und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten, zu schützen bzw. zu sichern. Ferner sind diese nicht zu überbauen und vorhandene Überdeckungen dürfen nicht verringert werden. Ein unterbrechungsfreier Betrieb ist zu gewährleisten. Entsprechendes gilt für Änderungen und Neuverlegungen von Infrastrukturleitungen.

A.4.10.2 Die Mindestabstände zu Leitungen Dritter sind analog zu den Angaben in den entsprechenden Stellungnahmen einzuhalten; z.B. 1 Meter Mindestabstand zur i-21 / Interoute Germany GmbH / GTT GmbH / EXA Trasse.

A.4.10.3 Der Schutzbereich um Leitungen Dritter ist entsprechend den Angaben in den betreffenden Stellungnahmen freizuhalten; dieser wird für Leitungen der Bayernwerk Netz GmbH z.B. mit 0,5 m angegeben. In dieser Schutzzone sind die Anweisungen aus den betreffenden Merkblättern zu achten.

A.4.10.4 Der Beginn sowie der Ablauf der Baumaßnahme sind der Bayernwerk Netz GmbH frühzeitig (mindestens 6 – 9 Monate) vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Gleiches

gilt für eventuell erforderliche Um- oder Tieferlegungen von Bestandskabeln im Zuge der Baumaßnahme.

A.4.10.5 Die Deutsche Telekom Technik GmbH ist frühzeitig, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, über die geplante Baumaßnahme zu informieren.

A.4.10.6 Umverlegungen oder Baufeldfreimachungen, die Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH bzw. der Vodafone Deutschland GmbH tangieren, sind mindestens drei Monate vor Baubeginn bei der TDR-S-Bayern.de@vodafone.com anzuzeigen und abzustimmen.

A.4.10.7 Vor Beginn der Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe von Anlagen der Deutsche Telekom ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vom zuständigen Ressort, Fax: 0391/580213737, mailto: Planauskunft.Sued@telekom.de, in die genaue Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom eingewiesen wird.

A.4.10.8 Folgende Merkblätter sind zu beachten:

- Bayernwerk Netz GmbH „zum Schutz der Verteilungsanlagen“
- „Merkblatt zum Schutz unserer Telekommunikationsanlagen“ (Spartenträger EXA)
- Merkblatt „Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und –anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten anderer“ (Kabelschutzanweisung)
- Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH
- Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH

A.4.10.9 Für die Errichtung der neuen Zähleranschlusssäule für das BSH des BÜ ist frühzeitig (mindestens 6 - 9 Monate) vorher ein entsprechender Antrag bei der Bayernwerk Netz GmbH zu stellen.

A.4.11 Straßen, Wege, Zufahrten

A.4.11.1 Die ausführenden Firmen haben für die Arbeiten, die Auswirkungen auf den öffentlichen Straßenraum haben, eine verkehrsrechtliche Anordnung beim zuständigen Straßenverkehrsamt anzufordern und die darin gemachten Auflagen einzuhalten.

A.4.11.2 Auf Grund der Baumaßnahme verschmutzte Straßen, Wege und Zufahrten sind von der Vorhabenträgerin oder dessen Beauftragten ordnungsgemäß zu reinigen. Schäden, die durch den Baubetrieb an diesen Anlagen entstehen, sind im Einvernehmen mit den jeweiligen Unterhaltungspflichtigen zu beseitigen oder zu entschädigen.

A.4.12 Baudurchführung

A.4.12.1 Bei der Baudurchführung sind die maßgeblichen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen zu beachten sowie dementsprechende Sicherheitsvorkehrungen und Schutzanlagen vorzusehen, so dass eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.

A.4.12.2 Schäden, die bei der vorübergehenden Beanspruchung von Grundstücken entstehen sollten, sind vom Verursacher zu beseitigen und gegebenenfalls zu entschädigen.

A.4.13 Baustellenkontrollen

Die Einhaltung der für Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften, insbesondere bezüglich Lärm, Erschütterungen, Staub und Schutz angrenzender Flächen, sind durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen.

A.4.14 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Vorhabenträgerin hat mit den Grundstückseigentümern für die vorübergehende bzw. dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen jeweils eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen bzw. die schriftliche Zustimmung eingeholt. Auf die in diesen Schriftstücken enthaltenen Regelungen und Verpflichtungen der Vorhabenträgerin wird ausdrücklich hingewiesen. Insbesondere sind nach der Beendigung der Bauarbeiten die als Baustelleneinrichtung genutzten Flächen ordnungsgemäß zu beräumen und der ursprüngliche Zustand der Flächen ist wiederherzustellen.

A.4.15 Unterrichtungspflichten

Der Baubeginn ist dem Eisenbahn-Bundesamt, dem Markt Wolnzach und der Unteren Naturschutzbehörde möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Anzeige der Fertigstellung, Vollzugskontrolle

Die Fertigstellung des Vorhabens ist dem Eisenbahn Bundesamt schriftlich anzuzeigen. Dazu ist der vom Eisenbahn-Bundesamt zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden. Mit dieser Anzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass sie die mit dem Plangenehmigungsbescheid genehmigten Baumaßnahmen ordnungsgemäß errichtet und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat. Sofern einzelne Nebenbestimmungen noch nicht erfüllt wurden, ist dies von der Vorhabenträgerin gesondert aufzuführen und zu begründen.

A.6 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

Die Vorhabenträgerin hat mit E-Mail vom 05.01.2022 mitgeteilt, dass sie die Forderungen/Auflagen aus den nachfolgend genannten Stellungnahme der Leitungsträger zur Kenntnis nimmt und den Forderungen/Auflagen zustimmt. Dies betrifft die Stellungnahmen der Bayernwerk Netz GmbH, der EXA, der Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH und der Deutschen Telekom Technik GmbH (Siehe B.1.2).

A.7 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.8 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.9 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Änderung Bahnübergang "Altmann"“ hat die Sicherung des Bahnübergangs nach dem aktuellen Stand der Technik zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 6,385 bis 6,545 der Strecke 5383 Rohrbach(II), W 52W8 - Wolnzach Markt im Markt Wolnzach.

Der Bahnübergang Altmann entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik. Er weist folgende bautechnische und sicherungstechnische Defizite auf:

- Fehlender Geh- und Radweg über den Bahnübergang im I. und II. Quadranten,
- Fehlende Abschränkung des Geh- und Radwegs im III. und IV. Quadranten und
- der Bahnübergang (BÜ) wird regelmäßig für Rangierfahrten genutzt. Hierbei wird der Bahnübergang nicht immer frei gefahren und der Zug kommt halbseitig auf dem BÜ zum Stehen, bevor er in die andere Richtung weiterfährt. Durch die fehlende Abschränkung besteht die Gefahr, des Befahrens des Gefahrenraums durch die Straßenverkehrsteilnehmer.

Durch das antragsgegenständliche Vorhaben sollen diese Defizite behoben werden.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 09.04.2021, Az. I.NI-S-N-K, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Änderung Bahnübergang "Altmann"“ beantragt. Der Antrag ist am 09.04.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, eingegangen.

Mit Schreiben vom 14.05.2021 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 25.06.2021, Eingang beim EBA am 29.06.2021, und mit Schreiben vom 13.10.2021, Eingang beim EBA am 14.10.2021, wieder vorgelegt. Zusätzlich wurden die geänderten Unterlagen digital über den BSCW-Server zur Verfügung gestellt. Die Mehrausfertigungen für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.11.2021, Eingang beim EBA am 18.11.2021, nachgereicht.

Das Vorhaben betrifft die Änderung eines Bahnübergangs. Insgesamt wird für das Vorhaben eine Fläche von kleiner 2000 m² dauerhaft beansprucht. Gemäß Anlage 1, Nr. 14.8.3.2 zum UVPG ist daher keine Vorprüfung durchzuführen.

Die Vorhabenträgerin hat die von ihr eingeholten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die Zustimmungen der Grundstückseigentümer mit den Schreiben bzw. E-Mails vom 09.04.2021, 26.04.2021, 28.02.2022, 25.02.2022, und vom 10.03.2022 vorgelegt. Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren zusätzlich die Stellungnahme von die in den nachfolgenden Tabellen grau markierten Träger öffentlicher Belange eingeholt.

Zu allen Stellungnahmen wurden von der Vorhabenträgerin Erwidierungen vorgelegt. Diese wurden mit Schreiben/E-Mails vom 10.12.2021, 05.01.2022, 18.01.2022, 19.01.2022, 04.20.2022 und 11.02.2022 vorgelegt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm Fachbereich Kommunale Angelegenheiten Stellungnahme vom 03.12.2021 Az. 60/6102/6100 Fachbereich Kreiseigener Tiefbau Stellungnahme vom 08.12.2021 Untere Straßenverkehrsbehörde Stellungnahme vom 23.12.2021 Untere Denkmalschutzbehörde Stellungnahme vom 07.01.2021, Az. 30/324
2.	Markt Wolnzach Stellungnahme vom 27.01.2022

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt Stellungnahme vom 19.03.2021 Stellungnahme vom 08.12.2021, Az. 3-3531-PAF-22684/2021
4..	Markt Wolnzach Hauptamt, Gewerbe- und Ordnungsamt Stellungnahme vom 29.01.2019 Stellungnahme vom 08.02.2019
5.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Stellungnahme vom 29.11.2021, Az. P-2021-6355-1_S2
6.	EXA Stellungnahme vom 03.12.2021
7.	Deutsche Telekom Technik GmbH

Lfd. Nr.	Bezeichnung
	Stellungnahme vom 13.12.2021
8.	Bayernwerk Netz GmbH Stellungnahme vom 22.12.2021, Az. TAG mü ne
9.	Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm Gesamtstellungnahme vom 10.01.2022, Az. 32/6100 Bauleitplanung Stellungnahme vom 04.01.2022, Az. 32/6100 Untere Bodenschutzbehörde Stellungnahme vom 13.12.2021, Az. 40/172-19-2 Untere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom 10.01.2022, Az. 33/ Stellungnahme vom 14.06.2022 Untere Immissionsschutzbehörde Stellungnahme vom 10.01.2022, Az. 41/Bahnübergang
10.	Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH Stellungnahme vom 12.01.2022
11.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Stellungnahme vom 12.01.2022, Az. 65612-656ti/002-2021#089
12.	Biowärmeverbund HKW Stellungnahme vom 31.01.2022

Es sind keine Stellungnahmen von Naturschutzvereinigungen eingegangen.

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der aller in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,

2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Das Bauvorhaben beeinträchtigt nicht die Rechte Dritter ohne deren Einverständnis. Mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde das Benehmen wie oben unter B.1.2 dargestellt hergestellt. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss, ist nicht erforderlich.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung eines Bahnübergangs. Insgesamt wird für das Vorhaben eine Fläche kleiner 2000 m² dauerhaft beansprucht. Da das beantragte Vorhaben dauerhaft < 2.000 m² Fläche in Anspruch nimmt, sind die Prüfwerte des § 14a i. V. m. Anlage 1 UVPG nicht erreicht, sodass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Es sind ferner keine Vorhabenwirkungen erkennbar, die bei ordnungsgemäßer Ausführung des Vorhabens erhebliche, negative Umweltauswirkungen zur Folge haben können.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns. Das Erfordernis ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, die geplante Maß-

nahme unter diesem Blickwinkel demnach erforderlich ist. Das ist der Fall, wenn sie im Sinne des Fachplanungsrechts vernünftigerweise geboten ist.

Die Planrechtfertigung ist gegeben, wenn die Maßnahme gemessen an den Zielen des § 1 AEG vernünftigerweise geboten ist. Zweck des AEGs ist die Gewährleistung eines sicheren Betriebs der Eisenbahn und eines attraktiven Verkehrsangebots auf der Schiene (§ 1 Abs. 1 AEG).

Die Vorhabenträgerin hat in ihrem Erläuterungsbericht (siehe A.2) unter Ziffer 2 schlüssig dargelegt, dass die die Änderung des Bahnübergangs für den dauerhaften und sicheren Betrieb der Bahnstrecke 5383 erforderlich ist, da der Status quo nicht mehr den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Er weist die unter B.1.1 aufgeführten Defizite auf, die mit der Änderung behoben werden sollen. Grundlage der Planung ist daher die Verbesserung der Infrastruktur der Bahnstrecke 5383. Damit soll einerseits die Sicherheit am Bahnübergang erhöht werden und andererseits der Betriebsablauf, hier im Wesentlichen die Rangierfahrten zum Anlieger, erleichtert werden.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Abweichungen vom Regelwerk

B.4.2.1 Zustimmung im Einzelfall (ZiE)

Gem. § 2 Abs. 1 EBO müssen Bahnanlagen so beschaffen sein, dass sie den Anforderungen von Sicherheit und Ordnung genügen. Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Bahnanlagen den Vorschriften der EBO und, soweit diese keine ausdrücklichen Vorschriften enthält, den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Im Zuge der Erneuerung des Bahnüberganges „Altmann“ und der damit verbundenen Neugestaltung des Radweges muss der Weichenanfang der Anschlussgleisweiche versetzt werden. Die wirtschaftlichste regelkonforme Herstellung der Weichen hätte zusätzlich zur geplanten Maßnahme den Umbau des gesamten Zweiggleises in der Werksfläche der Fr. Altmann zur Folge. Durch diese Maßnahme würden erhebliche Mehrkosten entstehen. Die Auflassung der jetzigen Doppelweiche DW 49-190-1:9 in zwei Einfache Weichen erfordert die Verwendung eines kleineren Zweiggleishalbmessers.

Nach der Ril 800.0120 A01 sind Weichen mit einem Zweiggleisradius von $R_z < 190$ m nicht vorgesehen.

Die Vorhabenträgerin hat am 08.04.2019 eine Unternehmensinterne Genehmigung (UIG) zur Verwendung einer Sonderkonstruktion EW 49-150-1:6,6 für die Weiche 1 im Bereich des Anschlussgleises der Fa. Altmann der Strecke Rohrbach (Ilm) – Wolnzach in Abweichung zur Ril 800.0120. beantragt.

Die Vorhabenträgerin hat am 21.06.2021 eine Zustimmung im Einzelfall (ZiE) für den Einbau eine Sonderweiche EW 49-150-1:5,515 beantragt. Diese wurde ihr mit Bescheid vom 28.07.2021, Az. 215.5-215izbo/005-2101#052-/557/21-ZiE) erteilt.

B.4.3 Variantenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat unter Ziffer 3 im Erläuterungsbericht folgende drei Varianten betrachtet:

Variante 1: Auflassung des Bahnübergangs mit/ ohne Ersatzweg

Variante 2: Beseitigung des Bahnübergangs durch ein Ersatzbauwerk

Variante 3: Umbau des Bahnübergangs

Gegen Variante 1 spricht, dass die kreuzende Straße eine hohe verkehrliche Belastung einerseits und eine hohe Verkehrsbedeutung andererseits aufweist. Ein Ersatzweg für den innerorts gelegenen Bahnübergang wäre sehr lang, da er um die vorhandene Bebauung herumgeplant werden müsste. Aus diesen Gründen würde sowohl die Auflassung des Bahnüberganges mit als auch die Auflassung ohne Ersatzweg verworfen.

Gegen Variante 2 spricht, dass auf Grund vorhandenen, bahnübergangsnahen Bebauung nicht ausreichend Fläche vorhanden ist, um ein Ersatzbauwerk zu errichten, an welches alle im Status quo vorhandenen Einmündungen angeschlossen werden können. Bei einer Änderung der Straßengradiente wären nicht mehr alle Einmündungen angebunden, ohne dass andere Anfahrtsmöglichkeiten bestehen würden. Eine Änderung der Gradienten der Eisenbahnstrecke würde eine erhebliche Entwicklungslänge des Gleisanschlusses bedingen. Damit wären neben einem größeren Eingriff in Natur und Landschaft ebenfalls größere Eingriffe in das Eigentum der Firma ARS Altmann AG verbunden. Da diese Variante nur mit einem erheblichen Mehraufwand/Eingriff realisierbar wäre, wurde sie verworfen.

Für Variante 3 spricht, dass die im Status quo vorhandenen Defizite mit dem Umbau des Bahnübergangs behoben werden können, ohne dass einerseits erhebliche Nachteile für den kreuzenden Straßenverkehr entstehen und andererseits dies mit einem vertretbaren Aufwand umsetzbar ist.

B.4.4 Wasserhaushalt/Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Vom Vorhaben sind keine Wasserschutzgebiete betroffen und gemäß den Planunterlagen findet auch keine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung statt.

Die bestehende Entwässerung der Anlage wird nicht geändert (vgl. Erläuterungsbericht, Ziffer 5.4). Es wird weiterhin in die angrenzenden Bereiche entwässert.

Die unter A.4.3 beschriebenen Maßnahmen sind zum Schutze des Wasserhaushalts und des Gewässerschutzes erforderlich. So kann u. a. durch die Einhaltung von Nebenbestimmung verhindert werden, dass wassergefährdende Stoffen in den Boden und/oder den Wasserkreislauf gelangen.

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange von den Wasserbehörden und dem Wasserwirtschaftsamt geforderten Auflagen sind unter Ziffer A.4.3 dieser Entscheidung als Nebenbestimmungen aufgenommen worden, sofern sie Gegenstand der Plangenehmigung sind und sofern aus Sicht der Planfeststellungsbehörde Regelungen zur Sicherung der Belange des Gewässerschutzes zu treffen sind. Ferner hat die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 05.01.2022 den Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes zugestimmt.

Das Vorhaben ist aus den oben genannten Gründen mit den Belangen des Wasserhaushalts, der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes vereinbar.

B.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege/Artenschutz

Das Vorhaben soll außerhalb von Schutzgebieten im realisiert werden. Es stehen dem Vorhaben somit keine Schutzgebietsverordnungen entgegen und es ist auch kein großer, unzerschnittener Raum betroffen. Das Landschafts- bzw. Stadtbild wird im Umgriff des Vorhabens durch die Bahnanlagen und die Bebauung bereits anthropogen geprägt.

Durch das genehmigte Vorhaben sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG nicht gänzlich auszuschließen. Diese sind gemäß § 17 BNatSchG zulassungspflichtig. Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 15 BNatSchG liegen unter Einhaltung der unter Ziffer A.4.4 verfügbaren Nebenbestimmun-

gen vor. Das Maßnahmenkonzept aus dem Erläuterungsbericht in Verbindung mit den Nebenbestimmungen unter A.4.4 führen dazu, dass alle vermeidbaren, erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei der Verwirklichung des Vorhabens unterlassen werden und alle unvermeidbaren Beeinträchtigungen minimiert werden. Die Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes (vgl. Erläuterungsbericht, Ziffer 9.2 – 9.3) ist Bestandteil der Planung der Vorhabenträgerin und ist somit zwingend dementsprechend auszuführen. Dies wird durch entsprechende Nebenbestimmungen A.4.4.2 dieser Entscheidung nochmals sichergestellt.

Nebenbestimmung A.4.4.3 stellt sicher, dass die Maßnahmen fachlich korrekt durchgeführt werden.

Die Nebenbestimmungen A.4.4.5 dient dem Artenschutz. Die Beschränkung der Rodungszeiten ergibt sich aus § 39 Abs. 5 BNatSchG und ist zum Schutz der Vögel im Vorhabenwirkraum umzusetzen.

Nebenbestimmung A.4.4.7 stellt sicher, dass die Baudurchführung entsprechend der aktuellen natur- und artenschutzrechtlichen Richtlinien und Regelwerke durchgeführt wird.

Die weiteren Nebenbestimmungen unter A 4.4 dienen dazu, dass das Vermeidungs- und Minimierungsgebot auf der Baustelle bestmöglich umgesetzt wird und die Vollzugskontrolle erleichtert wird.

Die Vorhabenträgerin hat ausreichende Bestandserhebungen und -bewertungen durchgeführt und Maßnahmen der Vermeidung und Minderung aufgezeigt, sowie ein Maßnahmenkonzept (vgl. Erläuterungsbericht, Ziffer 9 und Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ziffern 4 - 7) zur Minimierung der vorhabenbedingten Auswirkungen dargelegt.

Trotz der vorgesehenen Maßnahmen sind mit dem Vorhaben unvermeidbare Beeinträchtigungen der Belange des Arten-, Natur- und Landschaftsschutzes verbunden. Dies sind insbesondere die temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungsflächen als auch die dauerhafte Überbauung von Flächen für den Bahnübergang. Diese Beeinträchtigungen lassen sich nicht mit zumutbarem Aufwand weiter verringern.

Nach der Beurteilung der Plangenehmigungsbehörde ist das Vorhaben unter Berücksichtigung des im Erläuterungsbericht und im Landschaftspflegerischen Begleitplan

dargelegten Maßnahmenkonzeptes und unter Beachtung der im verfügbaren Teil dieser Entscheidung aufgeführten Nebenbestimmungen mit dem Arten-, Natur- und Landschaftsschutz vereinbar.

B.4.6 Immissionsschutz

Das genehmigte Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes nach Maßgabe dieser Plangenehmigung vereinbar. Das gilt sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase. Die Regelungen dieser Plangenehmigung stellen sicher, dass schädliche Umwelteinwirkungen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik so weit wie möglich vermieden und alle rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Baubedingte Lärmimmissionen

Im Rahmen einer planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung ist auch über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens im Hinblick auf die sich ergebenden baubedingten Beeinträchtigungen zu entscheiden. Neben dem Plangenehmigungsbescheid ist keine gesonderte Überprüfung der Zumutbarkeit und Zulässigkeit der Bauausführung zu erteilen – diese unterfällt vielmehr der Konzentrationswirkung des § 75 Abs. 1 VwVfG.

Eine Baustelle als funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen stellt eine Anlage im Sinne von § 3 BImSchG dar. Da es sich bei Baustellen nicht um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, ist § 22 Abs. 1 BImSchG einschlägig.

Baulärm führt entsprechend § 3 Abs. 1 BImSchG zu schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn er nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet ist, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Zur Feststellung der Schädlichkeit von Baustellenlärm kann als Maßstab die – diesen unbestimmten Rechtsbegriff konkretisierende – Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschemissionen- (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 herangezogen werden.

Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung zum Baubetrieb

Zur Beurteilung der schädlichen Lärmeinwirkungen aus dem Baubetrieb hat die Vorhabenträgerin den Baulärm abgeschätzt (Siehe Unterlage 16).

Die Baulärmprognose zeigt, dass es im Tagzeitraum phasenweise zu Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm kommen kann. Der Vorhabenträgerin sind deshalb zur Minderung der baubedingten Immissionen im Verfügbaren Teil A unter Ziffer A.4.5 dieser Genehmigung einschlägige Nebenbestimmungen auferlegt worden, um unzumutbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere die Anwendung der AVV Baulärm mit dementsprechend ggf. vorzusehenden Maßnahmen zur Lärminderung.

Die Nebenbestimmungen unter A.4.5 dienen der Minimierung von Baulärm, baubedingten Erschütterungen sowie der baubedingten Staubbelastung. Der besonders schützenswerte Nachtzeitraum ist nicht von Baulärm betroffen, da die Vorhabenträgerin gemäß Erläuterungsbericht auf Nacharbeiten verzichtet.

Damit sich die Betroffenen auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen einstellen können, sind sie rechtzeitig und umfassend über lärmintensive Arbeiten zu informieren. Als zusätzliche Ansprechstelle ist ein Immissionsschutzbeauftragter zu engagieren, der die Baustelle immissionstechnisch überwacht und ggf. notwendige Schutzmaßnahmen anordnen kann.

Mit der durchschnittlichen Beschränkung der lärmintensiven Arbeiten auf 8 Stunden am Tage, abgeleitet aus den Ergebnissen der Unterlage 16 (siehe A.2), kann gemäß den Vorgaben der AVV Baulärm eine Zeitkorrektur von 5 dB(A) bei der Prognose berücksichtigt werden, so dass der Wert von 70 dB(A) tags an keinem Gebäude überschritten wird; ohne diese Maßnahme wäre dies an 2 Gebäuden der Fall.

Für Arbeiten an Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen, welche geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, ist das bayerische Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) zu beachten.

Die in der Allgemeinverfügung des Eisenbahn-Bundesamtes Pr. 3354-33hui/005-8009'005 vom 11.04.2016 (Anlage 1 zur Verfügung) vorgesehenen Einschränkungen für die Verwendung automatischer Warnanlagen ohne automatische Pegelanpassung (APA) gelten seit dem 01.01.2019 entsprechend auch für Baustellen bei Baumaßnahmen, die durch eine fachplanungsrechtliche Zulassungsentscheidung zugelassen werden.

Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Die Vorhabenträgerin hat mit der Unterlage 16 (Siehe A.2) die Auswirkungen der Bauverfahren unter dem Gesichtspunkt des Erschütterungsschutzes geprüft. Zur Mi-

nimierung der Erschütterungen sind erschütterungsarme Baumaschinen/-verfahren einzusetzen. Unter Ziffer A.4.5 wurde ferner eine Beweissicherung festgesetzt.

Stoffliche Immissionen

Die Plangenehmigungsbehörde ist der Ansicht, dass durch den Baubetrieb, unter Einhaltung der unter Ziffer A.4.5 aufgeführten Nebenbestimmungen, keine signifikanten Belastungen mit Luftschadstoffen zu erwarten sind, auch wenn einzelne Emissionen, wie bei jeder anderen Baustelle vergleichbarer Größenordnung, nicht gänzlich vermeidbar sind.

Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Von der bestehenden Bahnstrecke 5383 sowie der kreuzenden Straße gehen vor und nach der Änderung Schallemissionen aus.

Für den Straßen- und Schienenwegbau bilden die §§§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 41 – 43 BImSchG sowie die 16. BImSchV und die 24. BImSchV den gesetzlichen Rahmen zur Wahrung der Belange des Schallschutzes.

Infolge des erheblichen baulichen Eingriffs durch die Gleislageänderung im Zuge der Auflösung der Doppelweiche bzw. dem Ersatz durch zwei Einfachweichen ist festzustellen, dass es bei den berechneten Beurteilungspegeln zu Pegelerhöhungen von bis zu ca. 1,1 dB(A) an einem Immissionsort kommt. Diese Pegelerhöhungen betragen an diesem Immissionsort im Gewerbegebiet jedoch weniger als 3 dB(A). An den weiteren Immissionsorten ergeben sich durch die Gleislageänderung Pegelreduzierungen.

Nach den Kriterien der 16. BImSchV stellt der antragsgegenständliche erhebliche bauliche Eingriff in den Schienenweg keine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV dar, da die Erhöhung unterhalb von 3 dB(A) liegt und die Verkehrslärmbelastung tags unter 70 dB(A) und nachts unter 60 dB(A) bleibt.

Insofern wird kein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen ausgelöst.

Das genehmigte Vorhaben ist insgesamt mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar, da durch die Vorhabenplanung und unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und den unter A.4.5 verfügbaren Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass keine vermeidbaren, schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden und unvermeidbare Beeinträchtigungen weitestgehend minimiert werden.

B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Das Vorhaben hat zur Folge, dass verschiedene Baumaterialien und technische Anlagen ausgebaut werden und nicht wieder im unmittelbaren Bereich der Bahnanlagen verwendet werden können.

Das anfallende Material ist ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu verwerten bzw. zu entsorgen. Soweit es der Bauzustand erforderlich machen sollte, dass auszubauendes Material zwischengelagert werden muss, ist sicherzustellen, dass die Zwischenlagerung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zum Schutz des Wassers und des Bodens, durchgeführt wird.

Für den Fall, dass bei den Baumaßnahmen Altlasten oder altlastenverdächtigtes Material vorgefunden werden, ist dies dem Eisenbahn-Bundesamt und dem Landratsamt Pfaffenhofen unverzüglich anzuzeigen sowie unter Einschaltung und Beteiligung der zuständigen Behörden für die ordnungsgemäße Sanierung Sorge zu tragen. Entsprechende Nebenbestimmungen sind im verfügbaren Teil A unter der Ziffer A.4.6 aufgenommen. Die von den Fachbehörden im Verfahren genannten Auflagen und Hinweise wurden im Plangenehmigungsbescheid entsprechend berücksichtigt.

Die unter A.4.6 aufgeführten Nebenbestimmungen begründen sich insgesamt mit einem schonenden und verantwortungsbewussten Umgang mit den endlichen Ressourcen Boden und Wasser. Damit keine boden- bzw. wasserverunreinigenden Stoffe in den Boden-/Wasserkreislauf gelangen können, ist die Einhaltung dieser Nebenbestimmungen erforderlich.

Belange der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes stehen dem genehmigten Vorhaben nicht entgegen. Dies wird durch die Vorhabenplanung sowie durch die entsprechenden Nebenbestimmungen unter Ziffer A.4.6 gewährleistet.

Grundlegende Bedenken gegen die Planung habe die maßgeblichen Fachbehörden nicht erhoben. Die Plangenehmigungsbehörde hat vorsorglich die einschlägigen abfall- und bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter Ziffer A.4.6 aufgenommen, die grundsätzlich einzuhalten sind.

B.4.8 Denkmalschutz

Die Verpflichtung zur Anzeige der Entdeckung von Bodendenkmälern nach Art. 8 BayDSchG und die Regelungen zum Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern sind als Nebenbestimmung unter Ziffer A.4.7.

Um gegebenenfalls im Baubereich befindliche Bodendenkmäler und andere archäologische Funde sichern zu können, wurde die Informationspflicht als Nebenbestimmung unter Ziffer A.4.7 aufgenommen. Es liegen aktuell laut der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege keine konkreten Hinweise auf Bodendenkmäler oder andere archäologische Funde vor. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass solche im Baubereich vorhanden sind.

B.4.9 Brand- und Katastrophenschutz

Der bestehende Bahnübergang wird bei einem Hochwasserereignis HQ_{extrem} leicht überströmt. Um die Situation bei einem solchen Hochwasserereignis nicht weiter zu verschlechtern, darf sich an den Höhenlagen am Bahnübergang nichts ändern. Dies dient der Gefahrenabwehr.

B.4.10 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Nebenbestimmung A.4.9 dient einer frühzeitigen Abstimmung mit den Leitungsträgern. In Kombination mit den unter A.4.10 gelisteten Nebenbestimmungen garantiert sie den dauerhaften Bestand und Betrieb Anlagen im Baubereich.

B.4.11 Leitungen Dritter

Um den Bestand und den Betrieb von Leitungen Dritter dauerhaft gewährleisten zu können und ggf. Planungen auf die antragsgegenständliche Baumaßnahme abstimmen zu können, sind die unter A.4.10 aufgeführten Nebenbestimmungen erforderlich.

B.4.12 Straßen, Wege, Zufahrten

Hinsichtlich der Nutzung öffentlicher Straßen und Wege, insbesondere für den Baustellenverkehr, wird die Vorhabenträgerin frühzeitig vor Baubeginn mit den örtlich und sachlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden Kontakt aufnehmen.

Sofern erforderlich, stimmt die Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Straßenbaulastträger und der Straßenverkehrsbehörde notwendig werdende Sperren und Einschränkungen auf öffentlichen Straßenverkehrsflächen ab.

Ebenso sind sich ergebende negative Auswirkungen auf die öffentlichen Belange der Verkehrssicherheit im Straßenverkehr zu beseitigen und baubedingt verschmutzte Straßen und Wege ordnungsgemäß zu reinigen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

B.4.13 Kampfmittel

Kampfmittel, die bei Eingriffen in den Boden plötzlich explodieren, stellen eine erhebliche Gefahr für die auf der Baustelle tätigen Personen dar. Um eine Gefährdung hierdurch auszuschließen, ist vor Eingriffen in den Boden der Eingriffsbereich auf Kampfmittel hin zu untersuchen. Dies dient einer sicheren Baustelle.

Die Vorhabenträgerin hat ein Kampfmittelgutachten der Tauber DeDeComp GmbH, welches am 13.08.2016 abgeschlossen wurde, vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass der Auswertungsbereich als potenziell kampfmittelunbelastet zu deklarieren ist.

B.4.14 Baudurchführung

Die Nebenbestimmungen unter A.4.12 dienen der Abwehr von Gefahren Dritter und der Beseitigung von Schäden am Eigentum Dritter.

B.4.15 Baustellenkontrollen

Die Baustellenkontrollen sind erforderlich, um die Einhaltung der für Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sicherzustellen.

B.4.16 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Das Vorhaben erfordert die vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter. Die jeweiligen schriftlichen Zustimmungen der betroffenen Grundeigentümer liegen der Plangenehmigungsbehörde vor.

B.4.17 Vollzugskontrolle

Wenn die Vorhabenträgerin mit der Realisierung eines genehmigten Vorhabens beginnt, ist sie an die Festsetzungen der Plangenehmigung gebunden. Sie darf hiervon nicht abweichen und ist nicht berechtigt, nur Teile des plangenehmigten Vorhabens zu realisieren, es sei denn, dass der Plan nach § 76 VwVfG entsprechend geändert wurde. Die Planfeststellungsbehörde hat die Umsetzung der Plangenehmigung in seiner Gesamtheit zu kontrollieren. Diese Vollzugskontrolle umfasst alle durch die Plangenehmigung festgelegten Anlagen und Maßnahmen (Betriebsanlagen, notwendige Folgemaßnahmen, Schutzvorkehrungen, Schutzauflagen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

Zur Eröffnung der behördlichen Vollzugskontrolle des plangenehmigten Vorhabens hat die Vorhabenträgerin neben dem Baubeginn schließlich auch die Fertigstellung des Bauvorhabens dem Eisenbahn-Bundesamt schriftlich anzuzeigen. Die frühzeitig

vorzulegende Baubeginnanzeige dient in diesem Zusammenhang insbesondere der Möglichkeit zur Aufsicht über die Erledigung von Nebenbestimmungen, die bereits vor Baubeginn zu erfüllen sind. Mit der Fertigstellungsanzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass sie die mit der Plangenehmigung genehmigten Bauwerke ordnungsgemäß errichtet und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat oder ggf. wann eventuell noch verbleibende Nebenbestimmungen voraussichtlich erfüllt werden nebst Begründung für deren noch nicht erfolgte Umsetzung (A.5).

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (siehe Entscheidung unter B 1.2).

Die Änderung des Bahnübergangs Altmann dient dem dauerhaften und sicheren Betrieb der Bahnstrecke 5383. Der Status quo entspricht nicht mehr den anerkannten Regeln der Technik, was durch die Änderung behoben werden soll.

Durch die Vorhabenplanung, die Zusagen der Vorhabenträgerin sowie die verfügbaren Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass keine öffentlichen und privaten Belange in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden und die Belange im Hinblick auf eine Umweltvorsorge berücksichtigt sind. Das plangenehmigte Bauvorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig und rechtfertigt auch die sich aufgrund des Vorhabens ergebenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange.

Über die festgesetzten Nebenbestimmungen wurden die Forderungen, Empfehlungen und Hinweise der Träger öffentlicher Belange integriert.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass das plangenehmigte Vorhaben mit den öffentlichen und privaten Belangen vereinbar ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 74 Abs. 6 Satz 1 VwVfG liegen somit vor.

Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens höher als die entgegenstehenden, öffentlichen Belange gewertet. Durch die Planung und die festgesetzten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher Belange auf das unabdingbare Maß

begrenzt werden. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen könnte. Die verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im öffentlichen Interesse hingenommen werden.

Das Vorhaben entspricht demnach insgesamt den Zielsetzungen des Fachplanungsrechts, ist zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich und steht im Einklang mit dem zwingenden Recht.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung
Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Ludwigstraße 23, 80539 München

erhoben werden. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
München, den 20.06.2022
Az. 651ppb/006-2021#005
EVH-Nr. 3456967**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)